Bebauungsplan Nr. VE 10 "Kirchfeld"

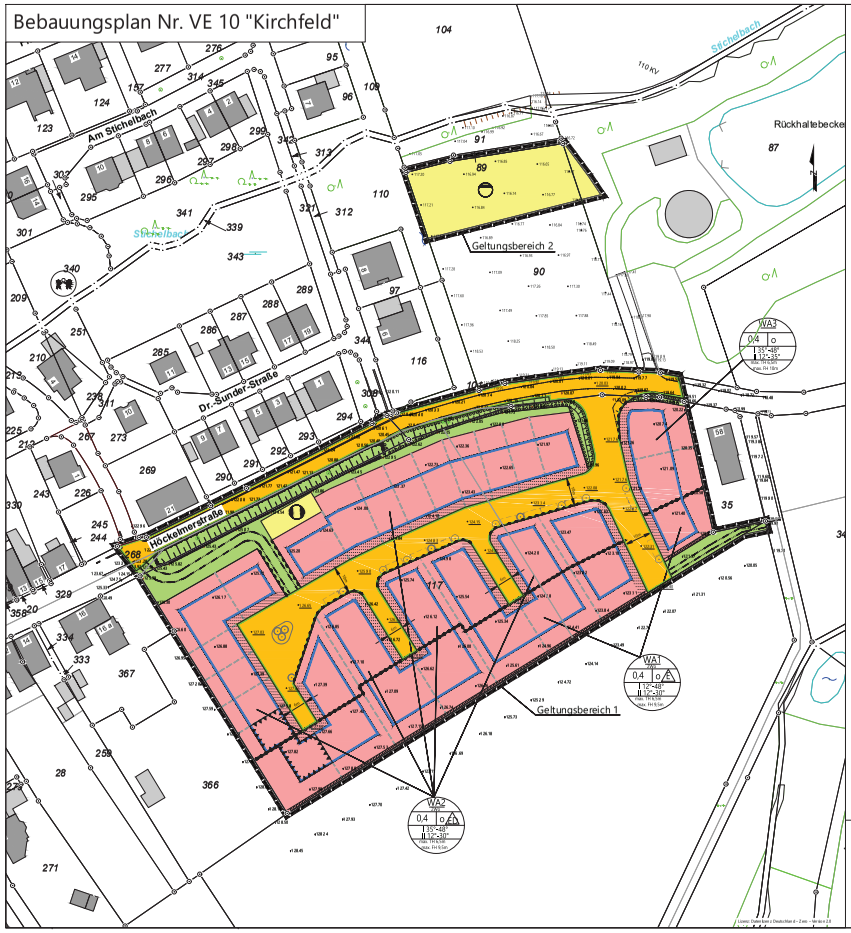

Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90).

Für Baulinien, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zeichnerisch nicht festgesetzt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes aufgehoben.

Bestand

- vorhandene Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandenes Gebäude mit Hausnummer (249)
- Flurstücksnummer (91)
- Böschung
- Höhenpunkt (vorhandene Geländehöhe über NHN) (131.99)

Festsetzung

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl
I-II	Zahl der Vollgeschosse
TH	Traufhöhe
FH	Firsthöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

o offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

nur Einzelhäuser zulässig

Füllschema der Nutzungsschablone

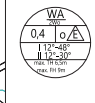

Art der baulichen Nutzung
Anzahl Wohneinheiten

Grundflächenzahl (GRZ)
Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche

Bauweise

Anzahl der Vollgeschosse - Dachneigung

Traufhöhe (als Oberkante Straße Endausbau)
Firsthöhe (als Oberkante Straße Endausbau)

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Abwasser

zentrale Wärmeversorgung

9. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

Als Vorgarten gilt der in der Planzeichnung gekennzeichnete Bereich der Baugrundstücke, der zur öffentlichen Verkehrsfläche gelegen ist und von der die Grundstückszufahrt erfolgt. Die Vorgartenfläche nicht bis zu der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenze und ihrer Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen. Die gilt bis zu einer Tiefe von mindestens 3 Metern von der Straßenbegrenzungslinie bei zum entlang Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Zie BauGB und §§ 8 Abs. 1 BauO NRW 2018)

15. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiete (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich besteht aus den Geltungsbereichen 1 und 2

Der Geltungsbereich 1 legt gleichzeitig die Umgrenzung für landwirtschaftliche Immissionen fest.

Landwirtschaftliche Immission
Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung mit Geruchsimmissionswerten von IW = 10 -15 % gemäß technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021), Anhang 7 (Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen)

Der Geltungsbereich 2 liegt gleichzeitig die Umgrenzung für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen fest.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
Um eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Sämtliche Maßnahmen sind außerhalb der Brutzeit der Feldvögel durchzuführen. Die Zeitraum erstreckt sich von Anfang April bis Ende Juli. bgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ecotone, (4.02.2022)

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den gekennzeichneten Bereichen des Bebauungsplanes kann eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für Gewerbegebiete (tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A)) bis zu einem Maß von 5 dB(A) zugelassen werden, wenn durch entsprechende Grundrissorientierung (z.B. Anordnung von Aufenthaltsräumen an der lärmabgewandten Gebäudeseite) sichergestellt wird, dass vor den Fenstern dieser Aufenthaltsräume nachts ein Beurteilungspegel von maximal 50 dB(A) nicht überschritten wird. Dieser Nachweis ist im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu führen.

- 30.1 geplante Straßenbahnlinie über NHN

Nachrichtliche Darstellung

geplante Grundstücksaufteilung (nicht bindend)

geplante Wegeanbindung

geplante Stellplätze

geplante Begrünung der Verkehrsfläche

Bemaßung

Textliche Festsetzungen

A BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Absatz 5 und Absatz 6 BauNVO

Zulässig sind
- Wohngebäude
- Die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die in § 4 Absatz 3 BauNVO sonstigen genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, §§ 16, 17, 18, 19, 20, 21a BauNVO

Grundflächenzahl
Für das Gebiet wird gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB eine Grundflächenzahl (GRZ) mit dem Wert 0,4 festgesetzt.

Maximale Überschreitung der Grundflächenzahl
Gemäß § 9 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 19 Absatz 4 BauNVO wird festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche nicht in allgemeinen Wohngebiet bis zu maximal 25 Prozent überschritten werden darf.

Höhe baulicher Anlagen
Die maximal zulässige Traufhöhe (TH = Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut) erhält sich nach der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan. Der Bezugspunkt Oberkante (OK) Straße (Endausbau) ergibt sich aus der mittleren Höhenlage der Grenze zu den öffentlicher Verkehrsflächen, von der die Zugangserfolgt, und Baugrundstück und ist im Plan festgelegt.

Die maximale Firsthöhe (FH = Oberkante Dachhaut am höchsten Punkt der baulichen Anlage) richtet sich nach der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan und bestellt sich auf die OK Straße (Endausbau). Der Bezugspunkt OK Straße (Endausbau) ergibt sich aus der mittleren Höhenlage der Grenze zu den öffentlicher Verkehrsflächen, von der der Zugang erfolgt, und Baugrundstück und ist im Plan festgelegt.

3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB)

Überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil bestimmt. Untergeordnete Bauteile dürfen Bilder und Zwerchgiebel gemäß § 23 Absatz 3 BauNVO sind über maximal 1/3 der fassadenlänge bis 1 Meter ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind außerhalb der Vorgartenfläche auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer maximalen und insgesamten Kubatur von 30 Kubikmeter je Grundstück zulässig.

Eine Überschreitung der Kubatur der Baugrenze für Terrassenüberdachungen und Wintergärten ist bis zu einer Tiefe der maximalen Grundfläche von 30 Quadratmeter zulässig.
Nebenanlagen haben einen Abstand von mindestens 1 Meter zu öffentlichen Grünflächen und Straßenflächen einzuhalten und sind einzugrünen. Nicht zulässig sind diese auf Flächen mit Pflanzgebieten oder Leitungsrechten.

4. Grundstücksteilung (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 BauGB)

Die Mindestbreite von Grundstücken für Einzelhäuser wird auf mindestens 15 Meter festgesetzt. Für Doppelhäuser ist eine Unterschreitung für die jeweilige Doppelhaushälfte bis zu einer Mindestbreite von 10 Meter zulässig.

5. Stellplätze, Carports, Garagen (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 i.Vm. § 12 BauNVO)

Stellplätze, Carports überdachte Stellplätze) und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Vor den Garagen und Carports ist ein Abstand von 5 Meter zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Ein ausschließliche Nutzung eines Baugrundstücks zur Anlage von Stellplätzen und Garagen ist nicht zulässig.

In allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind Tiefgaragen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit einem Abstand von 3 Meter zur hinteren Grundstücksgrenze zulässig. Die Gestaltung von Garagen und Carports ist auf das Hauptgebäude abzustimmen.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Absatz 1 Nummer 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten wird im WA 1 und WA 2 auf maximal 2 Wohneinheiten und Grundstück beschränkt.

7. Verkehrsflächen (§ 9 Absatz 1 Nummer 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.

Begrünung der Verkehrsflächen
Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ist pro 250 Quadratmeter Verkehrsfläche ein Hochstämmiger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 16 bis 18 Zentimeter zu pflanzen. Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2 Meter breite und mindestens 4 Quadratmeter große Baumscheiben anzulegen. Diese sind gegen Befahren zu sichern. Die Baumscheiben sind durch Bepflanzung mit bodendeckenden Kleingehölzen oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen.

8. Gestaltung privater unbebauter Flächen / Vorgärten (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 20 und 25a sowie § 8 BauO)

Nicht durch bauliche Anlagen genutzte Grundstücksflächen sind wasseraufnahmefähig zu lassen oder herzustellen und zu begrünen und/oder zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Im Bereich der Vorgartenfläche darf die befestigte Fläche 50 Prozent nicht überschreiten.

Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichem kiesn Material- und Steinschüttungen (sogenannte „Schottergärten") sind grundsätzlich unzulässig. Ein erforderlicher Feuchtigkeitsschutz ist davon ausgenommen.

Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

9 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 09 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Dachbegrünung von Flachdächern (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 BauGB)
Die Flachdächern von Garagen mit einer Dachneigung von weniger als 10° sind mindestens extensiv zu begrünen. Von der Verpflichtung zur Begrünung sind Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, verglaste Flächen und technische Aufbauten ausgenommen. Eine Kombination beider Maßnahmen ist möglich. Im Bereich der extensiven Dachbegrünung muss die Substratschicht durchgehend mindestens 12 Zentimeter betragen. Die extensive Dachbegrünung ist zu unterhalten und anzupflanzen auf Dauer zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.

Begrünung von Tiefgaragen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i.V.m. § 89 BauO NW)
Die nicht überbaubaren Flächen von Tiefgaragen sind, sowie zu nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
Bodenaufbau: Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 60 cm. Zur Sicherstellung des ungehinderten Wachstums bzw. im Übergangsbereich zu anderen zulässigen Verwendungen auf den Decken ist Verlagerungen (z. B. Terrassen, Hauseingänge, Wege) kann die Mindeststärke bis auf 35 cm reduziert werden.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauGB

Dachneigung
Bei eingeschossigen Gebäuden ist eine Dachneigung von 12-48° (WA1) beitertungsweise von 35-48° (WA2, WA3) zulässig. Bei mehrgeschossigen Gebäuden ist eine Dachneigung von 12-30° (WA 1, WA2 und 12-35° WA3) zulässig.
Pultdächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 12-15 ° zulässig.
Zeltdächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 12-35 ° zulässig.

Dachdeckung
Für die Gestaltung geneigter Dächer sind nur rot bis rotbraune oder anthrazitfarbene nicht reflektierende Dachpfannen und Dachsteine zulässig. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig.

Dachaufbauten
Dachaufbauten dürfen 50 Prozent der Baukörperlänge nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 1,50 Meter von der Außenwand der Gebäudeseite einhalten. Die Gauben an einer Front eines Baukörpers dürfen keine unterschiedlichen Traufhöhen aufweisen. Der obere Abstand bis zum First muss mindestens 1 Meter betragen.

Fassadengestaltung
Für Fassaden sind glänzende und erhitzbarende Materialien nicht zulässig.

Einfriedung
Die Abgrenzung zwischen privaten Vorgärten und öffentlichen Verkehrsflächen darf eine maximale Höhe von 1 Meter nicht überschreiten. Es sind nur offene Zäune und Hecken zulässig. Bei Grundstücken mit öffentlichen Verkehrsflächen an zwei Grundstücksseiten, ist die in der Planzeichnung gekennzeichnete Vorgartenfläche maßgeblich.

Generell sind Einfriedungen in blickdurchlässiger form (zum Beispiel Maschendrahtzaun, Stabmattenzaun) in Verbindung/Kombination mit einer Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen oder als Hecke aus einheimischen standortgerechten Gehölzen zulässig. Die zulässige Höhe der blickdurchlässigen Einfriedung ist auf eine maximale Höhe von 180 Meter begrenzt.

Terrassenentrennwände zwischen Doppelhäusern sind gemessen bis zu einer Höhe von 2 Meter und einer Tiefe von 3 Meter zulässig.

Gabionsteine
Abgabungen und Aufschüttungen sind in folgenden Fällen zulässig:
- zur Anpassung an die Verkehrsfläche und an die Nachbargrundstücke,
- zur Anlage einer Wohnterrasse,
- zur Errichtung von notwendigen Stützmauern bis zu einer Höhe von 0,8 Meter.

Höhenunterschiede zum Nachbargrundstück sind durch Abböschungen auf dem eigenen Grundstück oder durch Stützmauern an der gemeinsamen Grundstücksgrenze auszugleichen. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 2,0 Meter zulässig.
Stützmauern sind zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche und zu öffentlichen Grünflächen in Natursteinflächenstein oder mit Natursteinverblendung auszuführen.

Aufstellanlagen
Es sind sämtliche außerhalb der Gebäude aufgestellten Abfallbehälter so einzugrünen, dass die Behälter von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche aus nicht eingesehen werden können.

Doppelhäuser
Doppelhäuser sind in Bezug auf die äußere Gestaltung, wie Trauf- und Firsthöhe, Dachneigung und Materialien, die von außen sichtbar sind, einheitlich zu gestalten.

C HINWEISE

Anerkuhst
Die geltenden Bergrestlichen Vorgaben zum Arterschutz sind zu beachten, insbesondere § 39 und § 44 BNatSchG.

Gemäß des § 39 BNatSchG haben potenziell e Arbeiten an Gehölzen wie Fällungen, Rodungen und Beseitigungen, zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 1. März bis 30. September fallen, ist im Vorfeld eine Beatstfreiheit gutachterlich zu unterstellen und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Vor Baubeginn sollte ein kongreres Brachfliegen der zu bebauenden Fläche wiederholt werden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten.

Anlage von Zisternen und Sickermöglichkeiten
Die Nutzung beziehungsweise die Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen ist erwünscht und wird zur Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen empfohlen. Die Regenwasserbehälter müssen über einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation verfügen.

Flächenversiegelung
Um den Verlust der natürlichen Retentionsfähigkeit des Bodens durch Versiegelung zu reduzieren sowie zur Minimierung der Niederschlagswasserabflussmengen wird empfohlen, die Befestigungen der privaten Hofzufahrtsflächen wie zum Beispiel für oberirdische Stellplätze, Zufahrten und Garagenvorplätze aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Dazu eignen sich Sickersteine, Rasenfugenpflaster oder Rasenpflaster.

Materialproben
Materialproben, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwertung oder Wegnutzung zu schützen. Er ist vorübergehend im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Ablagerungen
Nach jetzigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Ablagerungen bezüglich gewerbliche bislang in der vorherrschenden Bauform Bau mit Baugrubensmuldo ist auf Anzeichen von Ablagerungen zu achten. Sollten derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Warendorf umgehend zu verständigen.

Baugrunduntersuchung
Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Denkmalschutz
Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigen Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind in den Gebiet nicht bekannt. Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege sind nicht erforderlich.

Für das Verhalten im Fall von Bodenfunden wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Bodenfunden können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, die heißt Mauerreste, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Beckum, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
3. Planzeichenverordnung (Plan ZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt gein-den durch Artikel 3. des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1139)
5. Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), § 41 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am 22.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes VE 10 "Kirchfeld" gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am 3003.2022 öffentlich bekannt gemacht worden. Beckum, den ..... Michael Gerdhenrich Bürgermeister	Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Beckum hat am 22.08.2022 den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes VE 10 "Kirchfeld" gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13b BauGB beschlossen. Beckum, den ..... Michael Gerdhenrich Bürgermeister	Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes VE 10 "Kirchfeld" ist am 30.03.2023 ortsüblich mit dem Hinweis gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden. Beckum, den ..... Michael Gerdhenrich Bürgermeister	Der Entwurf des Bebauungsplanes VE 10 "Kirchfeld" und die Begründung haben für die Dauer eines Monats vom 06.04.2023 bis einschließlich 05.05.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Beckum, den ..... Michael Gerdhenrich Bürgermeister	Der Rat der Stadt Beckum hat am ..... über die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB entschieden und den Bebauungsplan VE 10 "Kirchfeld" als Satzung sowie die Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen. Beckum, den ..... Michael Gerdhenrich Bürgermeister	Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über den Bebauungsplan VE 10 "Kirchfeld" ist am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan mit Begründung wird mit der Bekanntmachung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan VE 10 "Kirchfeld" gem. § 10 (3) BauGB in Kraft getreten. Beckum, den ..... Michael Gerdhenrich Bürgermeister	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Darstellung des Liegenschaftskatasters entspricht. Es den Gebungsbereich des Bebauungsplanes VE 10 "Kirchfeld" dem Stand der durch den Kreis Warendorf bereitgestellten digitalen Liegenschaftskarte vom 13.01.2021. Beckum, den ..... Stadt Beckum Der Bürgermeister Im Auftrag .....

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

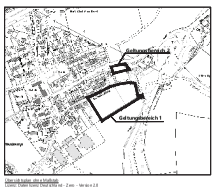

Bebauungsplan Nr. VE 10 "Kirchfeld"

Verfahrensstand
Satzung gem. § 10 (1) i.V. m. § 13b BauGB
(Erfassung von äußerlichen Einflüssen in das beschleunigte Verfahren)

im Sinne des § 30 BauGB rechtsverbindlich seit: ... Maßstab 1:500	Rechtsfeld Stadtplanung und Wirtschaftsförderung www.beckum.de

Anlage 3 zur Vorlage 2022/0360